

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, GmbHG: Verfall einer Karenzenschädigung durch nachvertraglichen Wettbewerb**

Urteil vom 23.04.2024, Az: II ZR 99/22

2. **ZPO: Erneute Zeugenvernehmung im Berufungsverfahren**

Beschluss vom 24.04.2024, Az: VII ZR 136/23

3. **GVG: Prüfung des Rechtswegs im Rechtsmittelverfahren**

Urteil vom 15.05.2024, Az: VIII ZR 293/23

4. **InsO: Widerspruch gegen Feststellung im Eigenverwaltungsverfahren**

Urteil vom 16.05.2024, Az: IX ZR 143/23

5. **VersAusglG: Ausgleich des Pflichtehrensoldes**

Beschluss vom 15.05.2024, Az: XII ZB 122/22

6. **StPO: Teilnahme am Selbstleseverfahren für Nebenkläger**

Urteil vom 27.03.2024, Az: 2 StR 382/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, GmbHG: Verfall einer Karenzenschädigung durch nachvertraglichen Wettbewerb**

Urteil vom 23.04.2024, Az: II ZR 99/22

Zur Wirksamkeit eines mit einem GmbH-Geschäftsführer vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, das bei Zuwiderhandlung den rückwirkenden Verfall einer Karenzenschädigung vorsieht.

2. **ZPO: Erneute Zeugenvernehmung im Berufungsverfahren**

Beschluss vom 24.04.2024, Az: VII ZR 136/23

Das Berufungsgericht hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs einen im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen erneut zu vernehmen, wenn das erstinstanzliche Gericht die Aussage nur zum Teil oder gar nicht gewürdigt hat, diese aber nach ihrem protokollierten Inhalt mehrdeutig ist (Festhaltung BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2013 - VII ZR 269/12, BauR 2014, 141).

Das Berufungsgericht ist zudem zur erneuten Vernehmung erstinstanzlich vernommener Zeugen verpflichtet, wenn es deren protokollierte Aussagen abweichend von der Vorinstanz verstehen oder würdigen will. Stützt sich das Rechtsmittelgericht lediglich auf Umstände, die weder die Urteilsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen oder die Wahrheitsliebe des Zeugen noch die Vollständigkeit oder Widerspruchsfreiheit der Aussage betreffen, so kann eine nochmalige Vernehmung unterbleiben (Festhaltung BGH, Beschluss vom 2. August 2017 - VII ZR 155/15 ,BauR 2017, 2030; Beschluss vom 4. Juli 2013 - VII ZR 165/12 ,BauR 2013, 1726).

3. GVG: Prüfung des Rechtswegs im Rechtsmittelverfahren

Urteil vom 15.05.2024, Az: VIII ZR 293/23

a) Die in § 17a Abs. 5 GVG vorgesehene Beschränkung der Befugnis des Rechtsmittelgerichts, die Zulässigkeit des Rechtswegs zu überprüfen, gilt nicht, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs schon in erster Instanz gerügt worden ist und das Erstgericht nicht - wie gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG geboten - einen beschwerdefähigen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtswegs gefasst hat. In diesem Fall ist die Prüfung des Rechtswegs im Rechtsmittelverfahren nachzuholen (im Anschluss an BGH, Urteile vom 25. Februar 1993 - III ZR 9/92 , BGHZ 121, 367, 370 f. ; vom 30. Juni 1995 - V ZR 118/94 , BGHZ 130, 159, 163 f. ; vom 18. November 1998 - VIII ZR 269/97 , NJW 1999, 651 unter I 2; vom 21. September 2017 - I ZR 58/16 , GRUR 2017, 1236 Rn. 19).

b) Ist eine solche Nachholung der Prüfung des Rechtswegs durch das zweitinstanzliche Gericht unterblieben, weil dieses zu Unrecht eine Bindung an den beschrifteten Rechtsweg angenommen hat, ist ausnahmsweise das Revisionsgericht befugt, im Revisionsverfahren über den Rechtsweg zu befinden (im Anschluss an BGH, Urteile vom 25. Februar 1993 - III ZR 9/92 , aaO S. 370 ff.; vom 30. Juni 1995 - V ZR 118/94 , aaO; vom 18. November 1998 - VIII ZR 269/97 , aaO; vom 21. September 2017 - I ZR 58/16 , aaO Rn. 21).

c) In einem solchen Fall hat das Revisionsgericht jedenfalls dann die Kompetenz auch zur Verweisung des Rechtsstreits an das Gericht des zulässigen Rechtswegs, wenn die Verweisung die rechtlich einzig mögliche Entscheidung ist, die nach einer Zurückverweisung das Berufungsgericht ebenfalls zu treffen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 20. Januar 2005 - III ZR 278/04 , NJW-RR 2005, 721 unter 2 c; BSG, NVwZ-RR 2000, 648 [BSG 16.06.1999 - B 9 V 24/98 R] ; NZS 2021, 688 Rn. 15).

4. InsO: Widerspruch gegen Feststellung im Eigenverwaltungsverfahren

Urteil vom 16.05.2024, Az: IX ZR 143/23

Widerspricht in einem Eigenverwaltungsverfahren ausschließlich der Sachwalter der Feststellung einer titulierten Forderung zur Tabelle, ist er und nicht der eigenverwaltende Schuldner befugt, den Widerspruch durch Aufnahme des anhängigen Rechtsstreits weiterzuverfolgen.

5. VersAusglG: Ausgleich des Pflichtehrensoldes

Beschluss vom 15.05.2024, Az: XII ZB 122/22

Der Pflichtehrensold nach dem bayerischen Kommunalwahlbeamtenengesetz dient den Versorgungszwecken nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG und ist deshalb im Versorgungsausgleich auszugleichen (Abgrenzung zum Senatsbeschluss vom 18. Mai 2011 - XII ZB 139/09 -FamRZ 2011, 1287).

6. StPO: Teilnahme am Selbstleseverfahren für Nebenkläger

Urteil vom 27.03.2024, Az: 2 StR 382/23

1. Nebenkläger und deren bestellte anwaltliche Vertreter rechnen zu den übrigen Beteiligten im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO und haben das Recht, dass ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von den in der Selbstleseanordnung genannten Urkunden gewährt wird.

2. Die Teilnahme am Selbstleseverfahren ist für Nebenkläger und deren bestellte anwaltliche Vertreter disponibel. Ein Selbstleseverfahren kann auch ohne deren Beteiligung durchgeführt werden.

3. Waren Nebenkläger und/oder deren anwaltliche Vertreter an einem Selbstleseverfahren nicht beteiligt, müssen diese auch nicht von der Feststellung des Vorsitzenden nach § 249 Abs. 2 Satz 3 StPO umfasst sein, um den ordnungsgemäßen Abschluss des Selbstleseverfahrens und damit die ordnungsgemäße Einführung der in das Selbstleseverfahren gegebenen Urkunden in die Hauptverhandlung zu bewirken.